

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Hausallee 2-10, 5300 Bonn 12

Postfach: 120 408
Telefon: (0 22 21) 21 80 35/36
Telex: 09 66 546-45 ppbn d

Inhalt

Günter Apel MdBÜ, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund, weist den unionsregierten Ländern in der Interpretation der Sachverständigenausagen zur Nettokreditaufnahme einen rüden Umgang mit der Wahrheit nach.

Seite 1/2

Hubert Weber MdB, Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages, kritisiert die "Dokumentation" der CDU/CSU-Fraktion zur Verjährungsfrage.

Seite 3/5

Karl Liedtke MdB, stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion, wirft der Bundesratsmehrheit und Opposition einen inhumanen Umgang mit schwerbehinderten Beamten vor.

Seite 6

Herausgeber und Verleger:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godesberger Allee 106-112
5300 Bonn 2
Telefon: (0 22 21) 37 88 11

34. Jahrgang / 48

9. März 1979

Rüder Umgang mit der Wahrheit

Die Bundesratsmehrheit und die Nettokreditaufnahme

Von Günter Apel MdBÜ
Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund und amtierender Wirtschaftsminister

Die CDU-regierten Länder haben heute im Bundesrat die übliche Schelte an der Nettokreditaufnahme der Bundesregierung geübt.

Hamburg wiederholte hierzu den schon in den Ausschüßberatungen gestellten, von der CDU unverständlicherweise niedergebügelt Antrag zu diesem Thema: "Der Bundesrat unterstreicht die Problematik einer wachsenden Neuverschuldung des Staates und hält auf weitere Sicht ihre Reduzierung" - und nun kommt der entscheidende Einschub - "soweit es die gesamtwirtschaftliche Lage erlaubt, für unerlässlich".

Tatsache ist, daß die antragstellende CDU/CSU-Mehrheit des Hauses etwas rüde mit der Wahrheit umgeht: Sie behauptet, die Forderung des Sachverständigenrates nach "verstärktem dauerhaften Abbau der Nettokreditaufnahme der öffentlichen Hand" (notabene: der öffentlichen Hand, nicht der Bundesregierung) zu unterstützen. Damit "unterstützt" sie etwas, was der Sachverständigenrat so keineswegs fordert. Dort wird viel differenzierter, viel vorsichtiger und damit viel richtiger auf einen Bedenkenspunkt hingewiesen. Aber diese Bedenken - ich zitiere den Sachverständigenrat - richten sich gegen eine höhere Kreditfinanzierung des Staates auf Dauer und nicht dagegen, daß die staatliche Kreditnachfrage vorübergehend höher ist. Bezogen auf heute, stellt der Sachverständigenrat in Textziffer 310 fest: "Aus stabilitätspolitischer Sicht stehen gegenwärtig... einer vergleichsweise hohen Kreditaufnahme wenig Bedenken entgegen."

Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, die Bedenken des Sachverständigenrates gegen eine unkontrollierte Netto-

kreditaufnahmesteigerung teilen wir. Wir wissen uns insoweit nicht nur in voller Übereinstimmung mit der Bundesregierung, sondern auch mit dem Sachverständigenrat. Folgerichtig hat Hamburg diese Bedenken in seinem Antrag formuliert, aber verbunden mit dem Zusatz: "soweit die gesamtwirtschaftliche Lage es erlaubt."

Um Klartext zu reden: Wir haben in der Bundesrepublik zur Zeit rund fünf Prozent Arbeitslose, das ist nicht nur eine ökonomisch zu bewertende Quote, das sind eine Million Arbeitnehmer, das sind weit über eine Million menschliche und Familienschicksale.

Die konjunkturelle Entwicklung zeigt positive Ansätze. Wir befinden uns auf Wachstumskurs, aber ohne jeden Zweifel sind wir noch nicht in der Situation, in der wir sagen können, daß Konjunktur und Wirtschaftswachstum sich selbst tragen. Und selbst wenn wir dauerhaft ein doch immer noch mäßiges Wachstum erhalten, die Arbeitslosigkeit, soweit sie auf strukturellen Gründen und auf der demographischen Entwicklung beruht, wird damit nicht automatisch verschwinden.

Das ist der politisch entscheidende Punkt. Die Bundesrats-Mehrheit beabsichtigt, ohne Rücksicht auf Verluste - ohne Rücksicht auf Verluste an Arbeitslosen wohlgemerkt -, die Kreditaufnahme der öffentlichen Hand einzuschränken, und zwar nicht irgendwann in der Zukunft, wenn die gesamtwirtschaftliche Lage dies erlaubt, sondern jetzt.

Die SPD-regierten Länder halten eine solche Maßnahme für verfrüht. Notwendig ist, zuerst die Arbeitslosigkeit drastisch zu vermindern; dann kann man darüber reden, ob und in welchem Ausmaß die Nettokreditaufnahme gebremst werden kann. Die Politik der Nettokreditaufnahme ist auch unbedenklich, mindestens so lange, wie es in der Wirtschaft unausgelastete Kapazitäten gibt. Damit folgen wir dem Rat des Sachverständigen, die neben vielen anderen Belegstellen - ich zitiere nur pars pro toto - ausdrücklich davor warnen: "Baut der Staat seine stützenden Impulse zu schnell ab, könnte daraus erneut eine Konjunktürbremse werden."
(-/9.3.1979/ks/ca)

+ + +

Verjährungsfrage aus historischer Sicht

CDU/CSU-Dokumentation kommt Rechtsverfälschung gleich

Von Dr. Hubert Weber MdB

Mitglied des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Die von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vorgelegte sogenannte Dokumentation über die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Verjährung im Strafrecht zeugt nicht von Fleiß und eigenem Schweiß. Denn bereits der Bundesjustizminister und die wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben vor der CDU/CSU-Fraktion diese Arbeit bewältigt und wesentlich ausführlicher die rechtsgeschichtlichen Motive erläutert. Unverantwortlich aber ist, daß die CDU/CSU-Fraktion die rechtsgeschichtliche Entwicklung derart versimpliziert, daß die sogenannte Dokumentation einer Rechtsverfälschung gleich kommt. So wird Seite 1 dieser Dokumentation behauptet:

"Im Bereich der Mord- und Tötungsdelikte hat das Institut der Verjährung eine noch länger zurückgehende Tradition ... Abweichende Regelungen, die die Unverjährbarkeit auf die vorsätzlichen Tötungsdelikte erstrecken, sind vorwiegend erst in dem unter dem Einfluß der Aufklärung zustande gekommenen Strafgesetzen zu finden. Diese Regelungen waren insgesamt gesehen freilich eher von vorübergehender Dauer."

Daß diese Darstellung rechtsgeschichtlich falsch ist, ergibt sich aus folgendem:

1. Im römischen Recht waren der Mord zwischen Personen auf- und absteigende Linie, die Kindesunterschlebung und die "boshafte Verlassung des geistlichen Standes" von der Verjährung ausgenommen.
2. Das kanonische Recht kannte die Verjährung überhaupt nicht. Selbst nach dem am 19. Mai 1918 in Kraft getretenen Codex Juris Canonici läuft die Verjährung nicht gegen den Privatkläger oder Inquisitor, welcher an der Erhebung der Klage verhindert ist oder keine Kenntnis von dem Delikt erlangt hatte.
3. Im deutschen Recht des Mittelalters gab es für Strafdelikte grundsätzlich keine Verjährungsfristen.
4. Die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532 schwieg zur Frage der Verjährung gänzlich. Es lassen sich jedoch Bestrebungen feststellen, die Ausnahmen von der

Verjährung über die im römischen Recht anerkannten Fälle hinaus auszudehnen. Tötung, Ehebruch, Abgötterei und weitere Delikte sollten danach ebenfalls unverjährbar sein, weil diese Verbrechen schon nach göttlichem Recht strafbar seien.

5. Das Zeitalter der Aufklärung lehnt die Verjährung ab. Sie begründeten dies damit, daß die Strafe unter allen Umständen und zu jeder Zeit vollzogen werden müsse, daß es inkonsequent sei, wenn der Staat auf der einen Seite durch Strafandrohung und Strafvollzug auf die Bürger deliktverhütend einzuwirken versuche, dann aber durch Verjährung Straflosigkeit in Aussicht stelle und auf diese Weise selbst zu neuen Verbrechen anreize.
6. Im bayerischen Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1751 sind von der Verjährung ausgenommen: Majestätsbeleidigung, Ketzerei, vorsätzlicher Totschlag, Falschmünzerei, "wie auch all andere gar überschwere Taten".

In der Therisiana aus dem Jahre 1768 sind von der Verjährung "hohe Verbrechen ausgenommen", wie zum Beispiel die bestellte Mordtat, eine vorsätzliche und bedachte Mordtat und so weiter.

Im Strafrecht des allgemeinen preußischen Landrechts aus dem Jahre 1794 fehlen ebenfalls Regelungen über die Kriminalverjährung. In einem königlichen Schreiben vom 26. Februar 1798 findet sich hierfür folgende Begründung: "In einem Buche, welches in die Hände der Volksklasse kommt, dürfe durch eine ausdrückliche Auseinandersetzung dieser Materie die Hoffnung der Straflosigkeit keine Nahrung erhalten und dadurch die abschreckende Wirkung der Strafgesetze geschwächt werden."

Das österreichische Gesetzbuch aus dem Jahre 1803 läßt zwar in § 206 alle Delikte verjähren, doch kommt die Verjährung nach § 208 dieses Gesetzes nur demjenigen zustatten, der von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen, nach seinen Kräften Wiedergutmachung geleistet, sich nicht aus dem Staat geflüchtet und in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

Im bayerischen Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1813 heißt es in Artikel 139 zur Verjährung: "Der Ablauf einer bestimmten Zeit ist für sich allein kein Rechtsgrund, um das Verbrechen und dessen Strafe zu tilgen." In einem Kommentar aus dem Jahre 1831 wird zu dieser Vorschrift angemerkt: "Die Verjährung muß im Strafrecht aus einem ganz anderen Gesichtspunkte als im Privatrecht aufgefaßt werden. Der bloße Ablauf einer Zeit kann die Strafbarkeit nicht aufheben, weil sonst ein schlauer

Verbrecher durch Vertilgung der Spuren seines Verbrechens, durch Flucht sich ganz straflos machen könnte ... Wer durch bestimmte unerlaubte Handlungen die Spuren seines Verbrechens vertilgt, die Beweismittel vernichtet, oder sonst auf unerlaubte Art die Untersuchung abzuhalten trachtet, wer sich durch die Flucht der Untersuchung oder sonst zuerkannten Strafe entzogen hat, kann unter keinen Umständen durch Verjährung straflos werden."

Auch das sächsische Strafgesetzbuch kannte für die mit lebenslanger Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen keine Verjährung.

7. Erstmals mit dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 wurde die Strafverfolgungsverjährung für alle Delikte eingeführt.
8. Nach dem katholischen Kirchenrecht, das aus einer Vielzahl von Rechtssammlungen und Gesetzbüchern bestand, geht hervor, daß die Verjährung bei Verbrechen der Kindesunterschlebung, des Vaternordes, des Mordes und so weiter abgelehnt wurde. Diese Verbrechen verjährten nie.

Erst durch den am 19. Mai 1918 in Kraft getretenen Codex Juris Canonici wurde eine allgemeine Verjährungsfrist eingeführt, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, deren Verhandlung dem Hl. Offizium vorbehalten war, die unverjährbar waren. Zur Begründung für die Einführung der Verjährung in das Kirchenrecht wurde angeführt, daß durch die zeitliche Distanz der Schaden für die öffentliche Ordnung schwindet, und die Beweisführung und die Verurteilung des Angeklagten schwieriger wird. Es waren also rein praktikable Erwägungen, die im Kirchenrecht zu dem Institut der Verjährung führten.

9. Abschließend sei aus dem amtlichen "Lexikon für Theologie und Kirche" eine wörtliche Zitatstelle wiedergegeben, die jedem Mitglied der CDU/CSU-Fraktion Anlaß geben sollte, seine Gewissensentscheidung im Sinne des Gesetzentwurfs von Abgeordneten der SPD- und FDP-Bundestagsfraktion zu überprüfen. Es heißt Seite 626 "Der eigentliche Grund für die Unerlaubtheit des Mordes liegt darin, daß die zeitliche Existenz einer leibhaftigen Geistperson (als Gott verfügte Zeit der Ewigkeitsentscheidung) als ganze einen direkten Bezug auf Gott hat und darum der beliebigen Verfügung des Menschen entzogen ist".

(-/9.3.1979/ks/ca)

Unsozial und inhuman

Schwerbehinderte Beamte dürfen nicht benachteiligt werden

Von Karl Liedtke MdB

Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

Das 7. Bundesbesoldungserhöhungsgesetz mit seinen zahlreichen Verbesserungen für die Beamten ist jetzt endgültig vom Tisch. Eine auf Initiative von SPD und FDP in das Gesetz aufgenommene Verbesserung, die Gleichstellung der schwerbehinderten Beamten mit den schwerbehinderten Arbeitern und Angestellten bei der Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze auf 60 Jahre ist allerdings gestrichen worden.

CDU und CSU waren im Bundesrat und im Vermittlungsausschuß nicht bereit, die aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen im Rentenversicherungsrecht getroffene Regelung, daß bei einer vorzeitigen Zuruhesetzung nur 425 DM neben der Rente hinzuverdient werden dürfen, auf den Beamtenbereich zu übertragen.

Durch diese Hinzuverdienstgrenze soll allein erreicht werden, daß nicht die Rente in Anspruch genommen und gleichzeitig eine volle berufliche Tätigkeit fortgesetzt wird. CDU und CSU haben eine Gleichbehandlung von Arbeitern, Angestellten und Beamten im Hinblick auf diese Zuverdienstgrenze abgelehnt. Die Alternative der CDU, entweder die Beamten einseitig zu bevorzugen, oder die vorgezogene flexible Altersgrenze für Beamte ganz abzulehnen, entlarvt ihre unsoziale und inhumane Politik.

SPD und FDP werden so schnell wie möglich eine neue Gesetzesinitiative in Angriff nehmen, die die jetzt eingetretene Benachteiligung der Beamten beseitigt und die flexible Altersgrenze auch für schwerbehinderte Beamte wie im Rentenrecht vorsieht.

(-19.3.1979/ks/ca)

+ + +

Verantwortlich: Willi Carl